

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1824**

311 (26.3.1824)

311^{tes} Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

- | | | | |
|--------------|-----------|------------|--|
| Für Baden | des Herrn | Büchler, | Präsident. |
| „ Bayern | „ | von Säu | |
| „ Frankreich | „ | Hisinger, | supplirt durch H ^{rn} Engelhardt. |
| „ Hessen | „ | Pütsch, | unpäßlich, daher abwesend. |
| „ Nassau | „ | Ritter von | Roesler. |
| „ Niederland | „ | Bourcoud. | |
| „ Preussen | „ | Jacobi. | |

Mainz den 26^{ten} März 1834.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte Folgendes einbringen:

Nassau. Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte hat im 309^{ten} Protocoll versucht, das Ausladen von zu Wasser ankommenden Gegenständen zu B. ^{beim} in dem Lichte darzustellen, — als werde dadurch die Großherzogliche Octroi-Entrade zu Mainz defraudirt, und das Großherzogliche Territorium dem Schleichhandel eröffnet.

Derselbe hat die Verwendung der Central-Commission angerufen, — und darauf angetragen, daß den Binger-Intermediär-Schiffen die Fahrt nach B. ^{beim} bei Strafe der Ausschließung von der Gilde moege untersagt werden.

In Erwartung der Instructionen meines höchsten Hofes hatte ich, — indem ich die städtischen Umschlagsgebühren als veranlassende Ursache bezeichnete, — auf die Klage des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten nur kurz bemerkt; daß keine verbrauchliche oder gesetzliche Bestimmung dem Antrag zur Seite stehe, — indem überall am Rhein, — wo Landes-Gesetze es nicht verbieten, aus- und eingeladen werden dürfe, daß aber im Herzogthum ein solches Verbot nicht existire.

Dieser einfache Grund hat auch die Central-Commission gestimmt, auf den Antrag des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten — ein Strafgesetz gegen die Schiffer zu erlassen, nicht vorzugehen, vielmehr weitere Erklärung von dem Großherzoglichen Herrn Bevollmächtigten zu erwarten.

Jetzt erfahre ich durch den in die Hände des zeitigen Präsidenten unserer Commission abgegebenen Befehl des Bürgermeisters Geromont von Bingen, — daß das Schiff der Pallas aus Bacharach in dem Hafen

von

von Birgen gewaltsam festgehalten werde, weil es vor habe einen Theil seiner Ladung in Biebrich auszuladen.

Es scheint also die Drohung in Vollzug zu gehen, welche in der Protocollar-Erklärung des Großherzoglichen Commissairs vom 6^{ten} März aufgenommen worden war: "Alle der Großherzoglichen Regierung zu Gebot stehende Mittel anzuwenden, die aufgestellten Behauptungen durch Gebrauch der Gewalt durchzuführen."

Dieses factische Verfahren und Anhalten eines Schiffes auf dem Strom stoßt allen Besitzstand, alle Ordnung um, und erfordert das schleunige Einschreiten der Commission, wenn nicht der Handelszug auf dem Rhein gänzlich gehemmt werden soll.

Es ist noch nicht behauptet worden, daß das Aus- und Einladen von Waaren in dem Hafen von Biebrich durch die Schiffahrts-Verträge verboten sey: es ist notorisch, daß in diesem Hafen von jeher un- und ausgeladen worden ist.

Diese Befugniß muß also zu Biebrich wie anderwärts fernhin wie bisher ungestört ausgeübt werden.

Ob dieses Ein- und Ausladen in neuester Zeit zugenommen hat, und dadurch neue Großherzogliche Mauth-Gesetze in der Vollziehung möglicher Weise leiden, davon hat die Großherzoglich Nassauische Regierung keine Notiz zu nehmen, indem sie nicht verpflichtet ist, den Defraudationen und dem Schleichhandel gegen die Großherzogliche Mauth, welche, wie der Großherzogliche Bevollmächtigte behauptet, dadurch veranlaßt werden, theils und durch Verfügungen in dem Nassauischen Territorio entgegen zu wirken.

Die bekannten hier einschlagenden Gesetze sind

Art. 93.

"Le droit d'octroi sera perçu d'avance, et à raison de la distance à parcourir, ainsi lorsqu'une embarcation passera devant un bureau de l'octroi."

also sind Schiffe, die in Biebrich oder auf andern Punkten des Nassauischen Landes ausladen und das Erhebungs-Amt Mainz nicht passieren, das Octroi nicht schuldig.

Art. 8.

der allgemeinen Congress-Beschlüsse über die Schiffahrt sagt hinsichtlich der Douanen

"on surveillera, par une police exacte sur la rive, toute tentative des habitans de faire la contrebande à l'aide des bateliers,"

also kann die Großherzogliche Regierung in dem Anhalten der Schiffe auf

auf dem Strom die Mittel nicht finden wollen, die befürchtete Defraudation und den Schleichhandel zu unterdrücken, oder ihre Octav-Einnahme vertragswidrig zu erhöhen.

Diese Vertrags-Bestimmungen sind so entscheidend, daß ich mit Vertrauen der Verwendung der Central-Commission entgegen sehen kann, damit der Bürgermeister von Bingen ungesäumt den Befehl erhalte, die den Rhein aufwärts zur Ausladung auf dem Herzoglich Nassauischen Ufer, also nach Biebrich und anderwärts hin, bestimmten Waaren ohne alles Hindernis in Bingen vorbeigehen zu lassen.

Sollte aber der Verwendung der Central-Commission die vertragsmäßige Folge nicht gegeben werden; auf den Fall bin ich beauftragt, zu erklären, daß man sich Herzoglich Nassauischer Seite in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehen würde, dieselbe Maaßregel gegen die Hessischen Rheinhäfen zu retroquiren, und sich, wie wohl sehr ungerne, zum Schutze des diesseitigen Besitzstandes, aller der Mittel zu bedienen, welche auf dem Herzoglich Nassauischen Gebiet der Herzoglichen Regierung zur Handhabung ihrer vertragsmäßigen Rechte, zu Gebot stehen, und fügt diesem nur noch die Bemerkung bei, daß Nassau in diesem Fall nicht als Urheber der heraus nothwendig hervorgehenden Störung der Schifffahrt angesehen werden könne!

Conclusum.

Die Central-Commission findet, nach der Ausinandersetzung des Thatbestandes, wie solcher in der Erklärung des Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten enthalten ist, und vorbehaltlich näherer Aufklärung dieses Vorgangs, in der Arrestbelagerung eines Handelsschiffs eine Störung der freien Schifffahrt und des Handels auf dem Rhein, die durch keinen Artikel des Rhein-Actri-Vertrags von 1804 oder der Convention von 1815 gerechtfertigt werden kann, und ersucht daher den Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten Seine höchste Regierung in Kenntniß zu setzen, daß die in Bingen angeordnete Maaßregel gegen die Verträge und daher zurückzunehmen sey, damit sie nicht Veranlassung gebe, zu Retorsions-Maaßregeln, die gleichstehend für den Rheinischen Handel und die Schifffahrt werden könnten.

Præsidium für
Hessen: Dem Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten wird das Protocoll offen gehalten.

Preussen: Hält sich das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben. Unten: Büchler von Neu-Engelhart. von Proßler-Pourcourand. Jacobi!

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,